



Hess. Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Postfach 31 09 - D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen (*Bitte bei Antwort angeben*)  
III5 -079g 08.03

**Elektronische Post**

Obere Wasserbehörden, gem. Verteiler

Untere Wasserbehörden, gem. Verteiler

Dst. Nr.: 1400  
Bearbeiter/in: Frau Hülpüsch  
Durchwahl: 1343  
E-Mail: barbara.huelpuesch@umwelt.hessen.de  
Fax: 1941  
Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:

nachrichtlich  
HLNUG

Datum: 22. Januar 2018

**Weiterbetrieb von Sicherheitsabscheideranlagen bei Tankstellen errichtet nach  
Tankstellenverordnung vom 27.4.1994 in Verbindung mit der TRbF 40**

Dienstbesprechung vom 12.10.2017

- Antrag des Sachverständigenbüros für Entwässerungstechnik SWW in Kopie
- Anlage zum Erlass

Den Wasserbehörden in Hessen werden derzeit vereinzelt „Formlose Anträge zum Weiterbetrieb bestehender Abscheideranlagen auf Grund der Normen und Gesetzesänderung“ vorgelegt. Entsprechende Antragstellungen finden auch bei Wasserbehörden anderer Bundesländer statt.

Mit den vorgelegten Anträgen sollen bestehende Tankstellen, die in den späten 80er-Jahren und 90er-Jahren entsprechend der geltenden hessischen Vorschriften ordnungsgemäß genehmigt und errichtet wurden mit Abreisskupplungen an allen Zapfsäulen ausgestattet werden, wenn die Tankstellen kein ausreichendes Rückhaltevermögen entsprechend der a.a.R.d.T. aufweisen. Mit der geplanten Umrüstung auf Abreisskupplungen an jeder Zapfsäule soll es möglich sein, dass die bestehenden Abscheideranlagen, die über ein geringes Leichtflüssigkeitsspeichervolumen verfügen, weiter betrieben werden können und die Tankstelle den a.a.R.d.T. entspricht.

Die vor 2004 errichteten Tankstellen entsprechen im Regelfall nicht den heutigen a.a.R.d.T. (Gelbdruck der TRwS 781 vom Juni 2015) weil die Dimensionierung des Ölspeichervolumens keine vollständige Rückhaltung von Leichtflüssigkeiten ausschließlich im Leichtflüssigkeitsabscheider zulässt. Hier ist ein Aufstau im Schlammfang und den zuführenden Leitungen in einem Havariefall möglich. Bei zu geringem Leichtflüssigkeitsspeichervolumen sind derzeit übliche Lösungen, die Schaffung zusätzlichen Speichervolumens im separaten öldichtem Sandfang oder eine Verringerung der Zapfsäulenpumpenleistung (ggfls. auch Verringerung der Befüllvolumenstrom beim Befüllen der Tanks), dies ist auch im Gelbdruck der TRwS 781 so vorgesehen. Nähere Ausführungen hierzu bitte ich der Anlage zu entnehmen.

Die vorgelegte Planung „zum Weiterbetrieb einer Sicherheitsabscheideranlage“ des Sachverständigenbüros für Entwässerungstechnik SWW entspricht nicht den Anforderungen des Gelbdrucks der TRwS 781 an bestehende Tankstellen, die vor 2004 errichtet wurden. Zu Ihrer Information füge ich die mir vorliegenden Antragsunterlagen der SWW in Kopie bei. Eine Änderung der Eignungsfeststellungsgenehmigung der betroffenen Tankstellen ist in der Regel erforderlich. Ich weise darauf hin, dass Ihnen ein Antrag zur Änderung der

Eignungsfeststellung mit dem Gutachten eines Sachverständigen vorzulegen ist, in dem bestätigt wird, dass die Anlage insgesamt die Gewässerschutzanforderungen erfüllt.

Tankstellen, die nach 2004 errichtet wurden, dürften ohnehin über ein ausreichendes Rückhaltevermögen verfügen und dem Anhang 3.3 der VAWS vom 13. 2. 2004 entsprechen und damit einfach oder herkömmlich sein. Nach § 68 Abs. 8 AwSV ist in diesen Fällen eine Anzeige ausreichend, in der die Maßnahme als wesentliche Änderung angezeigt wird. Der geänderte Abfüllplatz der Tankstellenanlage ist jeweils durch einen Sachverständigen einer Prüfung zu unterziehen.

Bis zur Veröffentlichung der TRwS 781 besteht keine Notwendigkeit Änderungen, die nach den Maßgaben des Gelbdrucks für die Bestandsanlagen diskutiert werden, gegenüber den Tankstellenbetreibern anzuordnen.

Bei neuen Tankstellen ist laut Entwurf der TRwS 781 die Rückhaltung von Kraftstoffen im Leichtflüssigkeitsspeichervolumen des Abscheiders vorzusehen.

Der Gelbdruck kann als Erkenntnisquelle bis zum Erscheinen des Weißdrucks der TRwS 781 verwendet werden.

Im Auftrag

gez.

Barbara Hülpiusch

Anlage zum Erlass vom 22.01.2018

Tankstellen errichtet nach Tankstellenverordnung vom 27.4.1994 in Verbindung mit der TRbF 40 werden auch im Gelbdruck der TRwS 781 wie folgt behandelt:

Bereits vor 2004 in Betrieb befindliche Tankstellen, die ohne Anwendung der TRwS 781, Ausgabe August 2004, der TRwS 781-2, Ausgabe Mai 2007 und/oder der TRwS 781-3, Ausgabe Oktober 2008 errichtet worden sind, müssen der TRbF 40 oder den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften und Regelungen für Tankstellen zum Schutz der Gewässer entsprechen (siehe 11.1 Abs. 2 a des aktuellen Entwurfs).

Unter 11.2.3 Absatz 2 ist für diese bestehenden Tankstellen geregelt, dass bei zu geringem Ölspeichervolumen ein Betrieb mit Aufstau bei bestandener Dichtheitsprüfung gemäß 11.2.4.4 Absatz 1 zulässig ist, wenn die anderen Anforderungen in 11.2.4.4 eingehalten sind.

Auszug aus dem Gelbdruck der TRwS 781:

#### *11.2.4.4 Rückhalteeinrichtungen im Entwässerungssystem*

*(1) Bereits in Betrieb befindliche Rückhalteeinrichtungen im Entwässerungssystem sind gemäß 10.2.7 auf Dichtheit zu prüfen. Wenn Undichtheiten festgestellt werden ist die Rückhalteeinrichtung im Entwässerungssystem sachgerecht instand zu setzen.*

*(2) Abscheider und gegebenenfalls separate Schlammfänge sind bis zur vorgesehenen Beaufschlagungshöhe flüssigkeitsundurchlässig zu beschichten. Beschichtungen in bestehenden Anlagen sind geeignet, wenn sie die Anforderungen an Beschichtungen für Abscheideranlagen gemäß DIN EN 858-1, DIN 1999-100 und DIN 1999-101 einhalten.*

*(3) Bei einem Betrieb mit Aufstau ist bei nicht überdachten Flächen eine ausreichende Überhöhung in Bezug auf den Überlauf zu nicht gesicherten Flächen und bei überdachten Flächen zur Oberkante des tiefsten Bodeneinlaufs abschnittsübergreifend (siehe auch Bild 7) einzuhalten. Die Überhöhung darf nicht durch eine Warneinrichtung ersetzt werden.*

*Hinweis: Wenn eine ausreichende Überhöhung nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand realisierbar ist, darf in Abstimmung mit der zuständigen Behörde von den Werten der Überhöhung gem. der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des Leichtflüssigkeitsabscheiders abgewichen werden. Dabei ist sicherzustellen, dass austretende Kraftstoffe sicher zurückgehalten werden.*

Hieraus ist für den weiteren Betrieb von den entsprechenden Tankstellen folgendes zu schließen:

Der Gelbdruck der technische Regel sieht für den „Normalfall“ nicht den Einbau von Schlauchabrisskuppelungen vor, sondern eventuell eine Nachbeschichtung des vorhandenen Abscheiders und Schlammfangs. Die Dichtheit des Abscheiders bis zum Probenahmeschacht ist - auch bei den vorliegenden Anträgen - nachzuweisen und im Rahmen einer Sachverständigenprüfung zu prüfen.

Bei der Verwendung von Schlauchabrisskuppelungen müssen diese für alle Kraftstoffsorten der Tankstelle zugelassen sein und die verwendeten Zapfsäulen müssen das maximal zulässige Biegemoment ohne Schäden zulassen. Im Gelbdruck der TRwS 781 ist die Verwendung einer Abrisskuppelung gemäß Nr. 4.3.3 nur für den Kraftstoff E 85 vorgesehen, welcher wegen des hohen Alkoholgehalts nicht durch einen Leichtflüssigkeitsabscheider zurückgehalten werden kann.

Zusätzlich ist zu beachten, dass bei der Verwendung von Schlauchabrisskuppelungen, nur ein Schadensszenario beherrscht wird, nämlich der Schlauchabriss durch ein weggehendes

Fahrzeug, in das der Befüllschlauch noch eingesteckt ist. Andere Schadensszenarien wie z.B. Schlauchabriss aus anderen Gründen, Schlauchbeschädigungen mit Produktaustritt oder Undichtheiten der Pumpanlage der Zapfsäule, werden hiermit nicht beherrscht.